

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Lebensmitteltechnologie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort: Neubrandenburg
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind entsprechend des Sachstands bei Erstbehandlung überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 35, seien in § 10 der Rahmenprüfungsordnung Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung jedoch festgestellt, dass die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichte Rahmenprüfungsordnung keine Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen enthält. Er erachtet daher eine Auflage als zwingend geboten. Die Hochschule muss spätestens mit Aufgabenerfüllung verbindlich geregelte Kriterien zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in einer entsprechenden Prüfungsordnung nachweisen (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)).

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zur Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)

"Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können."

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine Änderungssatzung der in Rede stehenden Rahmenprüfungsordnung vor, in der mögliche Begrenzungen der Anerkennung hochschulischer Leistungen entfallen sind und in der Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V aufgenommen wurden. Diese Änderungssatzung sei hochschulintern verabschiedet und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeige vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit kein aufgabenrelevanter Mangel vorliegt. Die Auflage wird nicht erteilt.

